

Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht  
Übung aus Unternehmensrecht  
LV-Nr: 030111  
Di wtl 18.00-19.30 Uhr  
Ort: U11

### Fall 3

#### **Themen: GmbH Sachgründung, Sachkapitalerhöhung, verdeckte Sacheinlage;**

Die **A-GmbH** ist im Firmenbuch des Landesgerichts Linz eingetragen. Ihr Stammkapital hatte zunächst € 35.000,- betragen. Als Gesellschafter sind die **N-GmbH & Co** und die **W GmbH & Co KG** je zur Hälfte beteiligt. Mit Beschluss der Generalversammlung vom 2.9.2019 wurde eine Kapitalerhöhung um € 300.000,- auf € 335.000,- beschlossen und es wurden zu ihrer Übernahme die Gesellschafter im bisherigen Beteiligungsverhältnis zugelassen. Sie leisteten den Erhöhungsbetrag von je € 150.000,- auf ein Konto der **A-GmbH**, die freie Verfügbarkeit wurde von der **Bank** bestätigt. Mit Beschluss des Landesgerichts vom 7.10.2019 wurde die Kapitalerhöhung ins Firmenbuch eingetragen.

Mit Dienstbarkeits- und Kaufvertrag vom 2.9.2019 erwarb die **A-GmbH** von ihren Gesellschaftern je eine «Asphaltmischgutanlage»; gleichzeitig räumten ihr die Gesellschafter eine Dienstbarkeit für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage an den bisherigen Standorten und das erforderliche Geh- und Fahrrecht ein. Die Finanzierung des dafür vereinbarten Entgelts erfolgte im Ausmaß von € 300.000,- aus den im Zuge der Kapitalerhöhung geleisteten Bareinzahlungen.

#### **Fragen:**

1. Welche Möglichkeiten der Sachgründung gibt es bei einer GmbH, welche Regeln gelten für die Sachkapitalerhöhung?
2. Beschreiben Sie die Erfordernisse einer wirksamen Sacheinlagevereinbarung
3. Sie werden als neuer Berater (Anwalt, Steuerberater) einer der beiden Gesellschafterinnen der **A-GmbH** mit dem geschilderten Sachverhalt konfrontiert und nach „Leichen im Keller“ gefragt. Was ist Ihre Diagnose, was Ihr Therapieverschlagn?
4. Was droht dem alten Berater, der diese Gestaltung angeraten hat?
5. Variante: nehmen Sie an, die Altgesellschafter haben Darlehensforderungen gegen ihre GmbH. Die Einlageforderung aus der Kapitalerhöhung wird sodann durch Aufrechnung gegen die Darlehensrückforderungsansprüche getilgt.